

kriens

Badeverordnung für das Parkbad Kleinfeld



vom 6. Juni 2012

(Stand vom 1. Januar 2024)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Juli 2012

Erlass Nummer

3451

Inhalt

I	Allgemeines	4
	Art. 1 Anlage	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Benützung.....	4
II	Zuständiges Departement.....	4
	Art. 4 Zuständigkeit ⁴	4
III	Geltungsbereich	4
	Art. 5 Perimeter ⁵	4
IV	Öffnungszeiten	4
	Art. 6 Allgemeines	4
	Art. 7 Einschränkungen	4
V	Eintritt und Zutrittsregelung	4
	Art. 8 Allgemeines	4
	Art. 9 Eintritt ⁶	5
	Art. 10 Rückerstattung.....	5
	Art. 11 Zutrittsberechtigung ⁷	5
	Art. 12 Schulen, Vereine ⁸	6
VI	Miete	6
	Art. 13 Mietfächer.....	6
	Art. 14 Liegestühle	6
	Art. 15 Grillstelle.....	6
	Art. 16 Wasserflächen	6
VII	Benutzung.....	6
	Art. 17 Allgemeines	6
	Art. 18 Beachvolleyball-Anlage ⁹	6
	Art. 19 Unfälle/Notfälle	7
	Art. 20 Werben und Anbieten von Waren und Leistungen	7
VIII	Hygiene	7
	Art. 21 Duschen	7
	Art. 22 Eintritt in die Wasserbereiche.....	7
	Art. 23 Badekleider.....	7
IX	Verbote.....	7
	Art. 24 Verboten ist ¹⁰	7
X	Fundgegenstände.....	8
	Art. 25 Fundgegenstände	8
XI	Weisungsbefugnis.....	8
	Art. 26 Beachten von Weisungen.....	8
XII	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 27 Haftung.....	8
	Art. 28 Strafverfolgung.....	8
	Art. 29 Inkrafttreten	8
	Anhang 1 ^{1, 2, 3}	9

Tarifordnung.....	9
Bei wechselhaftem Wetter	9
Eintrittspreise	9
Tabelle der Änderungen der Badeverordnung für das Parkbad Kleinfeld vom 6. Juni 2012	10

I Allgemeines

Art. 1 Anlage

Die Parkbadanlage Kleinfeld bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten.

Art. 2 Zweck

Die Badeverordnung will Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Parkbadanlage sicherstellen.

Art. 3 Benützung

Die Parkbadanlage ist durch die Badegäste so zu benutzen, dass keine Schäden und Verunreinigungen entstehen.

II Zuständiges Departement

Art. 4 Zuständigkeit

Als zuständiges Departement wird das Finanzdepartement bezeichnet.

III Geltungsbereich

Art. 5 Perimeter⁴

¹ Die Badeverordnung gilt für die Parkbadanlage Kleinfeld. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Parkbadanlage gilt ausschliesslich die Parkverordnung.

² Die Badeverordnung ist für alle Benutzenden der Anlage verbindlich.

IV Öffnungszeiten

Art. 6 Allgemeines

Die Öffnungszeiten werden im Internet, in den Medien sowie im Anschlagkasten beim Eingang des Parkbades durch das zuständige Departement bekanntgegeben.

Art. 7 Einschränkungen

¹ Die Betriebsleitung kann Veranstaltungen oder Anlässe im Parkbad bewilligen, die den Badebetrieb einschränken können. Bewilligte Veranstaltungen werden durch die Betriebsleitung beim Eingang des Parkbades publiziert.

² In der Vor- und Nachsaison und bei ungünstiger Witterung kann die Betriebsleitung den Betrieb einschränken oder einstellen.

V Eintritt und Zutrittsregelung

Art. 8 Allgemeines

¹ Die Badegäste anerkennen mit dem Zutritt zum Parkbad die vorliegende Badeverordnung.

² Die Wasserbecken sind 15 Minuten vor der Schliessung der Parkbadanlage zu verlassen. Die Schliessung der Anlage wird zweimal, eine Halbe- und eine Viertelstunde vor Schliessung, über die Lautsprecher bekannt gegeben.

³ Personen, bei welchen die Gefahr von epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten usw. besteht, dürfen nur im Nichtschwimmerteil baden. Nötigenfalls müssen sich diese Personen bei der Betriebsleitung melden.

Art. 9 Eintritt ⁵

¹ Das Betreten der Parkbadanlage hat ausschliesslich über den Haupteingang zu erfolgen.

² Die Saison- und Jahreskarten (Kombination mit Hallenbad) und der Badepass sind persönlich und nicht übertragbar.¹²

³ Beim Zutritt von Krienser Schulklassen meldet sich die verantwortliche Lehrperson beim Eintritt beim Kassenpersonal und trägt die Klasse im Journal ein. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppe ins Parkbad zu führen bzw. vor dem Eingang zum Parkbad wieder zu entlassen.¹³

⁴ Personen im AHV-Alter bezahlen den Tarif Studierende / Lernende (16-25 Jahre). Die Reduktion erfolgt nur bei Vorweisen eines Ausweises.¹⁵

⁵ IV-Bezüger bezahlen den Tarif Studierende / Lernende (16-25 Jahre). Die Reduktion erfolgt nur bei Vorweisen eines Ausweises. Sind diese Personen auf eine Begleitperson angewiesen, hat die Begleitperson freien Eintritt. Im Zweifelsfall entscheidet die Betriebsleitung abschliessend.¹⁵

⁶ Die Eintrittspreise werden im Internet, in den Medien sowie im Anschlagkasten beim Eingang des Parkbades durch das zuständige Departement bekanntgegeben.

⁷ Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen in der Parkbadanlage ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

⁸ Der Zutritt zur Spielwiese erfolgt über das Drehkreuz. Dazu ist ein Zutrittsarmband notwendig. Dieses kann gegen ein Depot von Fr. 10.00 an der Kasse abgeholt werden. Der Wiedereintritt in das Parkbad ist ebenfalls mit dem Zutrittsarmband möglich. Dieses gilt nur für den persönlichen Gebrauch am Tage des Eintrittes. Für behinderte Personen im Rollstuhl oder für Kinderwagen erfolgt der Zugang über das elektrische Tor. Dieses wird bei Bedarf vom Badepersonal bedient. Über die Gegensprechanlage beim Drehkreuz kann mit der Kasse Kontakt aufgenommen werden.¹⁶

Art. 10 Rückerstattung

¹ Wird der Betrieb aufgrund der Wetterlage eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

² Verlorene oder gestohlene Saison- oder Jahreskarten können ersetzt werden. Zusätzlich zur Depotgebühr von Fr. 10.00 muss eine Umtriebsentschädigung von Fr. 10.00 dafür entrichtet werden.

³ Bei Wegweisung oder Erteilung eines Hausverbotes infolge Verstoss gegen die vorliegende Badeverordnung oder gegen die Weisung des Personals besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittspreises (inkl. Saison- und Jahreskarten).

Art. 11 Zutrittsberechtigung ⁶

¹ Keine Eintrittsberechtigung haben Personen,

- a. die unter Betäubungsmittelinfluss oder unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen,
- b. die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden, (z.B. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen),
- c. die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
- d. denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

² Kinder unter 10 Jahren sowie Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer bis zum vollendeten 15. Altersjahr haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Die Aufsichtsperson ist während des ganzen Aufenthaltes in der Parkbadanlage für die Aufsicht verantwortlich.¹⁷

Art. 12 Schulen, Vereine ⁷

¹ Das Parkbad darf von Schulen oder Vereinen nur unter Anwesenheit eines Mitarbeitenden des Ressorts Betrieb Freizeitanlage benutzt werden. Schlüssel der Anlage dürfen nicht auf Drittpersonen übertragen werden.

² Die Lehrpersonen oder die Vereinsverantwortlichen sind insbesondere verantwortlich für:

- a. das gemeinsame Betreten und das Verlassen der ordentlich aufgeräumten Anlage,
- b. das Einhalten der ihnen durch die Badeaufsicht zugeteilten Bahnen im Schwimmbcken,
- c. die Badewache ihrer Klasse/Gruppe während des Aufenthaltes in der Parkbadanlage,
- d. das Einhalten der Badeverordnung.

VI Miete

Art. 13 Mietfächer

¹ Mietfächer können während des Badebetriebes gemietet werden. Der Schlüssel dazu wird gegen ein Depot abgegeben. Die Mietfächer müssen am Ende der Badesaison durch die Benutzenden geleert werden. Der Schlüssel ist am Ende der Saison an der Kasse zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe des Schlüssels, wird das Mietfach durch die Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitanlage geräumt, die Sachen entsorgt und die Ersatzbeschaffung für den Schlüssel in Rechnung gestellt.

² Ausserhalb der Badesaison haben die Mietenden keinen Zutritt zu den Mietfächern.

³ Die verloren gegangenen oder abhanden gekommenen Schlüssel von Mietfächern sind dem Personal der Sport- und Freizeitanlage zu melden. Die Kosten der Ersatzschlüssel und der Schlösser werden dem Mietenden belastet.

⁴ Die Tagesmiet- und Wertsachenfächer müssen jeweils am Abend geleert werden.

Art. 14 Liegestühle

Liegestühle werden gegen Miete und Depot für einen Tag abgegeben.

Art. 15 Grillstelle

Die Grillstelle in der Parkbadanlage ist vor Benützung beim Kassenpersonal zu reservieren. Die Benützung ist gebührenpflichtig.

Art. 16 Wasserflächen

Gesuche zur Durchführung von sportlichen Anlässen sind schriftlich an die Betriebsleitung des Parkbades zu richten. Die Benützung der reservierten Wasserflächen ist gebührenpflichtig.

VII Benützung

Art. 17 Allgemeines

¹ Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen sich nicht im 50m-Schwimmer- und Springerbecken aufhalten.¹⁸

² Alle Garderobenschränke müssen am Abend geleert sein.

³ Für die Benützung der Anlage gelten die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG/SSS 2009).

⁴ Badegäste dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung der Badeaufsicht betreten.

Art. 18 Beachvolleyball-Anlage ⁸

Die Beachanlage Kleinfeld darf durch die Badegäste während den Öffnungszeiten der Parkbadanlage unentgeltlich benutzt werden, sofern Felder frei und nicht reserviert sind.

Art. 19 Unfälle/Notfälle

Jedermann ist verpflichtet, bei Unfällen oder Notfällen aller Art, speziell bei Badeunfällen, sofort Hilfe zu leisten. Bei Unfällen oder Notfällen ist unverzüglich die Aufsicht mit den vorhandenen Alarmierungsmitteln zu verständigen.

Art. 20 Werben und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung im Parkbad wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen Departements gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen.

VIII Hygiene**Art. 21 Duschen**

Vor dem Bassinzutritt ist das Duschen obligatorisch.

Art. 22 Eintritt in die Wasserbereiche

Die Durchschreitebecken sowie der Steg um das Naturbad dürfen nur barfuss betreten werden.

Art. 23 Badekleider

¹ Das Tragen von Badekleidern ist obligatorisch. Für das Auskleiden und Anziehen sind die dafür vorgesehenen Garderobenräumlichkeiten zu benutzen.

² In den Wasserbecken und im Splashpark ist das Tragen von Unterwäsche und von Strassenkleidung nicht gestattet.

³ Aus hygienischen Gründen müssen Kleinkinder bis 3 Jahre Badewindeln tragen.

IX Verbote**Art. 24 Verboten ist ⁹**

- a. das Parkbad anders als durch die Eingangstore zu betreten,
- b. das Hineinwerfen oder das Hineinstossen von Personen ins Wasserbecken,
- c. das Belästigen von Badegästen durch Lärm, Herum- und Hineinspringen in das Wasserbecken,
- d. das seitliche Einspringen in das Schwimmerbecken,
- e. das Rennen, Rauchen, Essen und Trinken auf den Bassinumgängen,
- f. das Besteigen von Bäumen, Felsen, Dächern und Schwimmleinen,
- g. das Übersteigen von Abschränkungen, Zäunen und Rabatten (Einfriedungen),
- h. das Ballspielen sowie die Benützung von Musikapparaten innerhalb der Umzäunung der Badeanlage,¹⁹
- i. das Mitbringen von Tieren,
- j. das Tauchen mit Atmungsgeräten, sofern nicht durch Betriebsleitung bewilligt,
- k. das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder der Anlage zu Erwerbszwecken ohne Erlaubnis durch die Betriebsleitung,
- l. das Betreten der Garderobenräume des anderen Geschlechts,
- m. das Entfachen von Feuer, ausser in der dafür vorgesehenen Feuerstelle,
- n. das Verwenden von Seife oder Duschmittel in den Bassins, Durchschreitebecken sowie in den Duschen im Freien,
- o. das Verwenden von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken,
- p. das Mitbringen von Glasbehältern und Wasserballons.
- q. das Mitbringen von Elektroscootern in das Areal der Badeanlage; diese müssen beim Veloparkplatz deponiert werden.²⁰

- r. das missbräuchliche Verwenden des Zutrittsarmbandes für den Zutritt zur Badeanlage.²¹
- s. das falsche Angeben von Personalien zur Erlangung des Einheimischen Tarifs.²²

X Fundgegenstände

Art. 25 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Diese werden am Abend in einer öffentlichen Sammelstelle beim Eingang der Anlage aufgelegt, wo sie von den Badegästen innert 14 Tagen abgeholt werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände entsorgt.

XI Weisungsbefugnis

Art. 26 Beachten von Weisungen

¹ Die Badegäste und Besuchenden des Parkbades haben den Anordnungen der Mitarbeitenden der Badeanlage und der Badeverordnung Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitte stört.

² Die Badeaufsicht macht durch ein akustisches Hilfsmittel auf Verstösse aufmerksam.

³ Zuwiderhandlungen gegen die Badeverordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnungen oder sofortiger Wegweisung (Zutrittsverbot für begrenzte Zeit) durch die Betriebsleitung ausgesprochen werden. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot belegt, welches durch das zuständige Departement ausgesprochen wird.²³

XII Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

¹ Jegliche Haftung für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Badeverordnung oder Anweisung des Personals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, wird abgelehnt. Ebenso wird keine Haftung bezüglich verlorener und gestohlener Gegenstände übernommen.

² Der Verursacher haftet für Schäden an der Anlage. Schäden an den vermieteten Mietfächern, Liegestühlen und Grillstelle hat der Mieter zu tragen.

Art. 28 Strafverfolgung

Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Badeverordnung tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Badeverordnung vom 12. Mai 2004.

Kriens, 6. Juni 2012
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Anhang 1 1, 2, 3, 11, 24, 25

Tarifordnung

Sämtliche Gebührenangaben sind in Schweizer Franken.

Bei wechselhaftem Wetter

Wenn das Parkbad wegen schlechtem Wetter den ganzen Tag geschlossen bleibt, können Gäste mit einer Saisonkarte des Parkbades kostenlos die Schwimmhalle Krauer besuchen.

Eintrittspreise

Einzeleintritte Parkbad Kleinfeld	Einzelticket	Badepass Auswärtig	Badepass Einheimisch
Kinder bis zum 6. Altersjahr		Gratis	
Kinder / Jugendliche bis zum 16. Altersjahr	Fr. 6.00	Fr. 5.00	Fr. 4.00
Lernende / Stud. ab 16 bis 25 J / AHV / IV	Fr. 7.00	Fr. 6.50	Fr. 6.00
Jugendliche ab 16. Altersjahr / Erwachsene	Fr. 9.00	Fr. 8.00	Fr. 7.00
Auswärtige Schulen und Gruppen ab 15 Personen	10% Ermässigung		
Saisonkarten Parkbad Kleinfeld		Auswärtig	Einheimisch
Kinder / Jugendliche bis zum 16. Altersjahr		Fr. 81.00	Fr. 68.00
Lernende / Stud. ab 16 bis 25 J / AHV / IV		Fr. 114.00	Fr. 95.00
Jugendliche ab 16. Altersjahr / Erwachsene		Fr. 162.00	Fr. 135.00
Jahreskarte Kombi (Hallenbad/Parkbad)		Auswärtig	Einheimisch
Kinder / Jugendliche bis zum 16. Altersjahr		Fr. 188.00	Fr. 157.00
Lernende / Stud. ab 16 bis 25 J / AHV / IV		Fr. 282.00	Fr. 235.00
Jugendliche ab 16. Altersjahr / Erwachsene		Fr. 390.00	Fr. 325.00
Mietfächer pro Saison			
Kategorie 1 (30 x 90 cm)	Fr. 50.00		
Kategorie 2 (30 x 180 cm)	Fr. 60.00		
Kategorie 3 (50 x 90 cm)	Fr. 75.00		
Grillstelle ¹⁰			
Pro 1 ½ Std.	Fr. 7.00		
Wasserfläche			
Pro Bahn und Stunde, zuzüglich Eintrittspreis	Fr. 50.00		
Einzeleintritte Hallenbad Krauer	Einzelticket	Badepass Auswärtig	Badepass Einheimisch
Kinder / Jugendliche bis zum 16. Altersjahr	Fr. 5.50	Fr. 5.00	Fr. 4.50
Lernende / Stud. ab 16 bis 25 J / AHV / IV	Fr. 8.00	Fr. 7.50	Fr. 7.00
Jugendliche ab 16. Altersjahr / Erwachsene	Fr. 9.50	Fr. 8.50	Fr. 7.50
Auswärtige Schulen und Gruppen ab 15 Personen	10% Ermässigung		
Jahreskarte Hallenbad Krauer		Auswärtig	Einheimisch
Kinder / Jugendliche bis zum 16. Altersjahr		Fr. 140.00	Fr. 117.00
Lernende / Stud. ab 16 bis 25 J / AHV / IV		Fr. 218.00	Fr. 182.00
Jugendliche ab 16. Altersjahr / Erwachsene		Fr. 296.00	Fr. 247.00

Tabelle der Änderungen der Badeverordnung für das Parkbad Kleinfeld vom 6. Juni 2012

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	14. März 2018	Anhang 1	geändert	Die Tarife wurden angepasst	224/2018
2	1. Mai 2020	Anhang 1	geändert	Einzeleintrittspreise wurden um jeweils Fr. 0.50 erhöht sowie Hinweise betreffend die Saison 2018 entfernt.	190/2020
3	1. Dezember 2020	Anhang 1	geändert	Abonnementpreise wurden erhöht sowie Ermässigung beim Badepass von 15 % auf 10 % reduziert.	847/2020
4	30. März 2022	Art. 5 Abs. 1	geändert	Die Badeverordnung gilt für die Parkbadanlage Kleinfeld. Für die Moschiwiese Mettlen, die Leichtathletik- und Beachvolleyanlage gilt diese Badeverordnung nur während den Öffnungszeiten der Parkbadanlage. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Parkanlage gilt ausschliesslich die Parkverordnung.	236/2022
5	30. März 2022	Art. 9 Abs. 3	geändert	Krienser Schulklassen haben während der Schulzeit freien Eintritt. Die verantwortliche Lehrperson meldet sich beim Eintritt beim Kassenpersonal und trägt die Klasse im Journal ein. Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppe ins Parkbad zu führen bzw. vor dem Eingang zum Parkbad wieder zu entlassen.	236/2022
6	30. März 2022	Art. 11 Abs. 3	gelöscht	Kinder bis 16 Jahre ohne Begleitung Erwachsener haben das Parkbad um 18:30 Uhr zu verlassen.	236/2022
7	30. März 2022	Art. 12 Abs. 1	geändert	Das Parkbad darf von Schulen oder Vereinen nur unter Anwesenheit eines Mitarbeitenden der Sport- und Freizeitanlage benutzt werden. Schlüssel der Anlage dürfen nicht auf Drittpersonen übertragen werden.	236/2022
8	30. März 2022	Art. 18	geändert	Die Beachvolleyball-Anlage darf durch die Badegäste während den Öffnungszeiten der Parkbadanlage bis 17:00 Uhr unentgeltlich benutzt werden.	236/2022
9	30. März 2022	Art. 24 lit. h	geändert	Ballspiele sowie Benützung von Musikapparaten ausserhalb der Leichtathletikanlage	236/2022
10	30. März 2022	Anhang 1	geändert	Tarif zur Nutzung der Grillstelle auf Fr. 6.00 angepasst.	236/2022

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
11	1. April 2023	Anhang 1	geändert	Alle Abopreise angepasst Differenzierung Tarife Einheimische / Auswärtige	776/2022
12	1. Januar 2024	Art. 9 Abs. 2	geändert	Saison- und Jahreskarten sowie Wertekarte persönlich und nicht übertragbar.	828/2023
13	1. Januar 2024	Art. 9 Abs. 3	geändert	Sondertarif gilt nicht mehr.	828/2023
14	1. Januar 2024	Art. 9 Abs. 4	gelöscht	Text gelöscht, weil unbedeutend	828/2023
15	1. Januar 2024	Art. 9 Abs. 5 und 6	neu	AHV – und IV Tarif analog Tarif Studierende/Lernende 16-25J.	828/2023
16	1. Januar 2024	Art. 9 Abs. 8	neu	Regelung Zutritt zur Spielwiese.	828/2023
17	1. Januar 2024	Art. 11 Abs. 2	geändert	Zutritt von unbegleiteten Kindern neu festgelegt.	828/2023
18	1. Januar 2024	Art. 17 Abs. 1	geändert	Zutrittsverbot für Nichtschwimmer für 50m-Schwimmer- und Springerbecken.	828/2023
19	1. Januar 2024	Art. 24 lit. h	geändert	Regelung Ballspiele und Nutzung Musikapparate.	828/2023
20	1. Januar 2024	Art. 24 lit. q	neu	Mitbringen von Elektroscootern	828/2023
21	1. Januar 2024	Art. 24 lit. r	neu	Missbräuchliche Verwendung des Zutrittsarmbandes und Angabe von falschen Personalien explizit als Verbot deklariert	828/2023
22	1. Januar 2024	Art. 24 lit. s	Neu	Falschangabe von Personalien zur Erlangung des Einheimischen Tarifs.	828/2023
23	1. Januar 2024	Art. 26 Abs. 3	geändert	Regelung Hausverbot bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen verschärft.	828/2023
24	1. Januar 2024	Anhang 1	geändert	Einzelticketpreise vollständig überarbeitet Differenzierung Tarife Einheimische / Auswärtige	828/2023
25	1. Januar 2024	Anhang 1	geändert	Tarif zur Nutzung der Grillstelle auf Fr. 7.00 angepasst.	828/2023